



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Februar 2017

Erstes Massnahmenpaket zur Energierstrategie 2050

Teilrevision der Landesgeologieverordnung

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.....	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	1
5.	Verhältnis zum europäischen Recht	1
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2



1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 verabschiedet (BBl 2016 7683). Dieses beinhaltet eine Totalrevision des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) sowie Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört auch die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV; SR 510.624). Damit ist die Revision Bestandteil der aufgrund des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Beim Erlass der LGeoIV war die Datenstrategie der Landesgeologie noch nicht entwickelt. Erst in jüngster Zeit zeigte sich im Rahmen der Arbeiten zur Datenstrategie und bei verschiedenen rechtlichen Abklärungen die Bedeutung der Abgrenzung zwischen primären, prozessierten primären und sekundären geologischen Daten bzw. Informationen.

Da der geologische Untergrund nur beim Tunnelbau und durch Bohrungen direkt zugänglich ist, müssen die Erkenntnisse über den Untergrund mit anderen Methoden und meist indirekt gewonnen werden. Als Rohdaten (in der Fachsprache primäre Daten genannt) stehen meist Bohrungsdaten (lithologische Aufnahme, Log-Aufnahmen, Messwerte aus Bohrlochtests, etc.), Ergebnisse geophysikalischer Potenzialverfahren (Gravimetrie, Magnetotellurik usw.) oder seismische Daten zur Verfügung. Flächendeckende geologische Daten und Informationen werden in der Folge durch Interpretation der Rohdaten ermittelt, dies oft über mehrere Phasen bzw. Stufen der Interpretation. Bevor die Rohdaten interpretiert werden können, müssen diese oftmals aufbereitet werden und werden so zu prozessierten Rohdaten bzw. prozessierten primären Daten. Dazu stehen oft mehrere Methoden zur Verfügung. Insbesondere bei der Aufbereitung und Interpretation von seismischen Daten bestehen trotz teilweise standardisierter und anerkannter Methoden oft recht grosse Interpretationsspielräume und damit auch Unsicherheiten. An Interpretationen von geologischen Daten besteht regelmässig ein Urheberrecht. Massgeblich für den urheberrechtlichen Schutz ist die eigene geistige Leistung der Person, welche die Interpretation vornimmt. Wenn geologische Rohdaten ausschliesslich mit Hilfe anerkannter mathematischer Methoden prozessiert bzw. interpretiert werden, d.h. wenn ausschliesslich eine Bearbeitung der primären Daten mit Algorithmen erfolgt, dann entsteht kein Urheberrecht.

Mit der Vorlage werden diese Begriffe in der Verordnung definiert und der Umgang mit ihnen geklärt.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5. Verhältnis zum europäischen Recht

Durch die geplanten Änderungen wird das derzeit bestehende Verhältnis zum europäischen Recht nicht verändert.

¹ Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom Februar 2017.



6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 Bst. e-g (neu)

Die neu in Artikel 2 eingefügten Buchstaben e bis g enthalten Legaldefinitionen der Begriffe „primäre geologische Daten“, „prozessierte primäre geologische Daten“ und „sekundäre geologische Daten und Information“.

Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu)

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a LGeoIV müssten die Geodaten, welche das Bundesamt für Landestopographie swisstopo im Rahmen von Projekten mit Geothermie-Garantien oder Geothermie-Erkundungsbeiträgen zur Verfügung gestellt werden, der Zugangsberechtigungsstufe B gemäss Artikel 21 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) zugewiesen werden und wären grundsätzlich damit nicht frei zugänglich. Nach dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention; SR 0.814.07) bzw. gemäss Artikel 7 Absatz 8 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) handelt es sich bei Prospektions-Daten im Bereich der Geothermie um Umweltinformation, welche grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht (vgl. Art. 10g Abs. 1 und 2 USG). Sobald der Bund im Besitz solcher Daten ist, müssen diese grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Artikel 13 Absatz 2 muss somit im Hinblick auf die Daten, welche dem Bund im Rahmen der Regelungen über Geothermie-Garantien und Geothermie-Erkundungsbeiträge bzw. im Rahmen von direkter Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung zur Verfügung gestellt werden, angepasst bzw. ergänzt werden.